

BGE 68 I 84

Bundesgericht (BGE), 1942-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_68_I_84

FR: ATF 68 I 84

IT: DTF 68 I 84

Volltext

84 Staatsrecht. Gutachten und vom Regierungsrat in der Antwort angegebene Gründe verweigert werden durfte. Es mag immerhin ~ dieser Hinsicht auf BGE 23 S. 1392 Erw. 3 ; 49 I S. 194 Erw. 3 verwiesen werden. Demnach erkennt das Bundesgericht : Der Rekurs wird abgewiesen. VII. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE
ORGANISATION JUDICIAIRE FEDERALE 11. Auszug aus dem Urteil vom 18. September 1942 i. S. römisch-katholische Kirchengemeinde Boswil gegen römisch-katholische Kirchengemeinde Muri und Obergericht des Kantons Aargau. Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde (OG Art, 178, Ziff. 2). Die verfassungsmässigen Rechte stehen dem Träger der öffentlichen Gewalt als solchem nicht zu, soweit er nicht seinerseits als Träger des öffentlichen Rechtes sich gegen den ihm übergeordneten öffentlichen Gewalt in seine Freiheitssphäre wehrt. Eine Gemeinde kann mit der staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte nicht einen Entscheid anfechten, wodurch die ihr zustehende öffentliche Gewalt (z. B., die Steuerhoheit) gegenüber derjenigen einer andern Gemeinde durch die zuständige kantonale Behörde abgegrenzt wird. 0 Qualitè per former recours de droit public (art. 178 eh. 2 OJ). La de~mteur d~ 16: puissance publique n'a pas comme tel des droits ,constitutOD?-els, 8.. moins, qu'il ne defende comme collectivite de droit public ses libertes contre les empietements d'une autoritè a laquelle il e.ite subordonne. Une, commune n'a pas ,la faculte d'attaquer p.l.r le recours pour Violation de ses droits constitutionnels la decision de l'auto-rite cantonale competente qui delimitè son pouvoir public (par exemple le pouvoir fiscal) par rapport 8. celui d'une autre commune. Qualitè per interporre ricorso di diritto pubblico (art. 178 eifra 2 OGF.). n titolare del potere pubblico non ha come tale diritti costituzionali, a meno che nsorga., come collettività, di diritto pubblico, contro la le.;ione delle sue liberta. da parte di un'autorità. cui è subordinato. Organisation der Bundesrechtspflege. N° 11. 85 Un comune non ha veste per impugnare mediante ricorso basato sulla violazione di diritti costituzionali la decisione della competente autorità cantonale che delimita il suo potere pubblico (p. es. in materia fiscale) rispetto a quello d'un altro comune. A. - Der in der Gemeinde Muri (Kt. Aargau) wohnhafte Fürsprecher Dr. J. Huber besitzt Liegenschaften in der Gemeinde Boswil (Kt. Aargau). Mit einer beim Obergericht des Kantons Aargau als Verwaltungsgericht eingereichten, gegen die römisch-katholische Kirchengemeinde Muri gerichteten Klage vom 20. März 1942 verlangte die römisch-katholische Kirchengemeinde Boswil, dass ihr in Bezug auf die in der Gemeinde Boswil gelegenen Liegenschaften des Fürsprechers Dr. Huber das Steuerrecht zuerkannt werde und dass die römisch-katholische Kirchengemeinde Muri zur Rückvergütung der von ihr in den letzten fünf Jahren von diesen Liegenschaften bezogenen Steuern verpflichtet werde. Mit Urteil vom 26. Juni 1942 wies das Obergericht des Kantons Aargau diese Klage ab. B. - Mit staatsrechtlichem Rekurs beantragt die Kirchengemeinde Boswil : 1. Es sei der angefochtene Entscheid des Obergerichts als gegen die Art. 70 und 3 der aarg. KV sowie

den Art. 4 BV verstossend aufzuheben. 2. Es sei demgemäss festzustellen, dass das im Gemein- debanne Boswil gelegene liegenschaftliche Vermögen des in Muri wohnhaften Dr. J. Huber nicht dem Steuerrecht der römisch-katholischen Kirchgemeinde Muri, sondern demjenigen der Kirchgemeinde Boswil unterworfen sei. 3. In Bezug auf das Begehren um Steuerrückerstattung durch die Kirchgemeinde Muri seien die Akten an das Obergericht zur materiellen Beurteilung zurückzuweisen. DM Bundesgericht zieht in Erwägung : 1. - Infolge der rein kassatorischen Natur eines staats- rechtlichen Rekurses der vorliegenden Art ist auf das Rekursbegehren jedenfalls nicht einzutreten, insoweit da-

86 Staatsrecht. mit etwas anderes ~ls die Aufhebung des obergerichtli- chen Entscheides vom 26. Juni 1942 verlangt wird. Ob aber die Rekurrentin das Begehren um Aufhebung dieses Entscheides stellen kann, hängt davon ab, ob sie zur Geltendmachung der im Rekurse erhobenen Rügen legi- timiert ist. 2. - Da die verfassungsmässigen Rechte die einzelnen Bürger oder Korporationen gegenüber der öffentlichen Gewalt schützen, stehen sie dem Träger dieser Gewalt als solchem nicht zu, soweit er nicht seinerseits als Korpo- ration des öffentlichen Rechtes sich gegen den übergriff einer ihm übergeordneten öffentlichen Gewalt in seine Freiheitssphäre wehrt, wie bei Anrufung der Gemeinde- autonomie. Diesen Grundsatz hat das Bundesgericht bis jetzt speziell dann zur Anwendung gebracht, wenn Kan- tone oder Gemeinden die gegenüber ihren Gewaltunter- worfenen ergangenen Entscheide der Steuerbehörden als verfassungswidrig anfochten, und zwar inbezug auf die Gemeinden auch dann, wenn der angefochtene Entscheid von einer laut Gesetz zuständigen staatlichen Behörde gefällt worden war (BGE 65 I S. 132 ff. ; nicht publi- zierte Entscheide des Bundesgerichtes i. S. Einwohner- gemeinde Deitingen vom 9. Dezember 1938; i. S. Ein- wohnergemeinde Niedergösgen vom 9. Juni 1939; i. S. Comune di Giubiasco vom 27. Oktober 1939 ; i. S. Gemein- derat Meggen vom 12. September 1941). Dagegen hat das Bundesgericht in den letzten Jahren jeweils die Frage offen gelassen, -ob eine Gemeinde mit dem staatsrechtli- chen Rekurse wegen Verletzung verfassungsmässiger Rech- te einen Entscheid anfechten könne, wodurch - wie im vorliegenden Falle - die ihr zustehende öffentliche Gewalt (z. B. die Steuerhoheit) gegenüber derjenigen einer andern Gemeinde durch die zuständige kantonale Behörde abge- grenzt wird (BGE 65 I S. 134, Schlusssatz ; nicht publi- zierter Entscheid i. S. Gemeindeverband Münchenbuchsee vom 25. Oktober 1940). Die konsequente Weiterbildung der bisherigen Praxis muss zur Verneinung dieser Frage Organisation der Bundesroothspflege. NO 11. 87 führen; denn auch in einem solchen Falle handelt es sich nicht um den Schutz einer Korporation in ihrer Freiheitssphäre gegenüber der öffentlichen Gewalt, son- dern um die Abgrenzung von zwei koordinierten öffent- lichen Gewalten. Wohl haben die Gemeinden, und zwar auch die aargau- schen Kirchgemeinden, ihre eigenen Rechte und Interessen, doch nur innert den gesetzlichen Schranken. Eine solche Schranke ist aber auch die in der aargauischen Gesetz- gebung enthaltene Abgrenzung der Steuerhoheit der Gemeinden gegen einander mit der Bestimmung, dass im Einzelfall hierüber eine kantonale Behörde, das Ober- gericht, verbindlich entscheidet. Die Rekurrentin ist somit zur Erhebung des vorliegenden staatsrechtlichen Rekurses nicht legitimiert. Zu diesem Ergebnis führt übrigens notwendig auch die folgende Betrachtung: Hätte die rekurrierende Gemeinde ihren Steueranspruch unmittelbar gegen den angeblich Steuer- pflichtigen Dr. Huber selbst in einem darauf gerichteten Veranlagungsverfahren geltend gemacht, so hätte ihr nach der angeführten Praxis die Befugnis gefehlt, durch staatsrechtliche Beschwerde einen Entscheid der kanto- nalen Rekursbehörde anzufechten, wodurch diese Ver- anlagung aufgehoben worden wäre. Dann kann aber die Lösung keine

andere sein, wenn sie' statt dessen die Steuerhoheitsfrage in einem besonderen Verfahren gegen die andere Gemeinde hat abklären lassen, die eine bessere Steuerberechtigung behauptet. 3. -•...•..... Demnach erkennt da8 Buruleegericht : Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.